



## Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung von § 18a Luftverkehrsgesetz (Verbot der Errichtung von Bauwerken): Erweiterung des Anwendungsbereichs um sog. Luftverteidigungsradare

---

Bundestag-Drs. 20/6879: Artikel 6, Änderung des Luftverkehrsgesetzes

### Einleitung und Überblick

Die Windenergie an Land und die Bundeswehr haben seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine gleichermaßen an Bedeutung gewonnen. Bei der Windenergie liegt der Fokus auf der Abkehr von fossilen Energieträgern und der Sicherung der Energieversorgung. Die Bundeswehr wiederum ist für die Landesverteidigung zuständig und muss für den Ernstfall vorbereitet sein. Beide haben in der aktuellen Krisensituation ihren Beitrag zu leisten. Dabei ist es wichtig, die unterschiedlichen Belange nicht gegeneinander auszuspielen, sondern gemeinsam fortzuentwickeln. Zwischen dem Ausbau der Windenergie an Land und den Belangen der Bundeswehr gab es in den letzten Jahren immer wieder Spannungen. Diese werden inzwischen in der gemeinsamen AG Windenergie und Bundeswehr sukzessive abgebaut. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist allerdings nicht dazu geeignet, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

An der Verbändebeteiligung zum sogenannten Genehmigungsbeschleunigungsgesetz war der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) nicht beteiligt und schlichtweg vergessen worden. Erst über Umwege hat der Verband Kenntnis vom Gesetzesentwurf erhalten und sehr kurzfristig innerhalb eines Tages Stellung genommen. Mit über 20.000 Mitgliedern vertritt der BWE die Windbranche insgesamt und ist an einem solchen Gesetzesvorhaben grundsätzlich zu beteiligen. Am Beteiligungsprozess ist weiterhin zu kritisieren, dass die hier behandelte Änderung des § 18a LuftVG noch nicht Teil des im April vorgelegten Entwurfs war. Diese Ergänzung ist dem Verband erst nach dem Kabinettsbeschluss bekannt geworden.

**Die Änderung von § 18a LuftVG hat eine hohe Relevanz für die Windbranche.** Die im Gesetzesentwurf enthaltene Erweiterung des Anwendungsbereiches von § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG um stationäre militärische Einrichtungen birgt die Gefahr, ein massives Hemmnis für den Windenergieausbau zu schaffen.

Nach Datenerhebungen der Fachagentur Windenergie an Land sind durch die achtzehn Standorte der bundeswehreigenen Luftverteidigungsradare **33 Prozent der Fläche der Bundesrepublik** innerhalb des Erfassungsbereichs. Bei diesem Vorhaben geht es um eine erhebliche Ausweitung militärischer Freihaltebereiche mit Folgen, die den Zielen der Energiewende konträr gegenüberstehen. **Der BWE hält die im Gesetzesentwurf geplante Änderung für zu weit gehend und lehnt das Vorhaben der Bundesregierung diesbezüglich ab.**

Der BWE nimmt zum Gesetzesentwurf vom 17.05.2023<sup>1</sup> nachfolgend Stellung und fordert:

- Die Erweiterung von § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG um „stationäre militärische Einrichtungen zur Kontrolle des Flugbetriebs“ ist zu streichen.
- Alternativ ist in § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG das Wort „können“ zu streichen.
- Hilfsweise ist das Gesetzesvorhaben auszusetzen, bis die vom Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) in Auftrag gegebene Studie abgeschlossen ist. Je nach Ausgang der Studie sollte das Gesetzesvorhaben erst dann weiterverfolgt werden.

Nach dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung ist es nun in der Hand des Deutschen Bundestages, den Gesetzentwurf auf seine Tauglichkeit zu prüfen und Änderungen vorzunehmen, welche die Zielerreichung der bereits verabschiedeten Gesetze ermöglichen. Dafür ist es weiterhin zentral, den Ausbau der Windenergie und die Belange der Bundeswehr in Einklang zu bringen. Denn am Ende profitiert auch die Bundeswehr von einer sicheren und sauberen Energieversorgung.

## Stellungnahme im Einzelnen

### 1 Änderung und Erweiterung des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG

Der Gesetzesentwurf zu § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG sieht vor, den Anwendungsbereich des materiellen Bauverbots auf den Schutz *stationärer militärischer Einrichtungen zur Kontrolle des Flugbetriebs* zu erweitern:

~~(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.~~ Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch die folgenden Einrichtungen gestört werden können:

1. Flugsicherungseinrichtungen oder
2. stationäre militärische Einrichtungen zur Kontrolle des Flugbetriebs.

#### 1.1 Erweiterung des Anwendungsbereichs um sog. Luftverteidigungsradare

Der im Gesetzesentwurf formulierte Wortlaut ist nach Ansicht des BWE vollständig unbestimmt und kann auf fast alles angewendet werden, was auch nur annähernd mit Flugbetrieb zu tun hat. Radardaten der Luftverteidigungsanlagen dürften nicht in der Lage sein, Radarinformationen der Flugsicherungsradare zu ersetzen, sondern dienen allenfalls als zusätzliche Informationsquelle. Radarinformationen aus

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Drs. 20/6879 (17.05.2023): Genehmigungsbeschleunigungsgesetz, Artikel 6, Änderung des Luftverkehrsgesetz - [LINK](#). Und Begründung - [LINK](#).

Luftverteidigungsradaren dürften für Flugsicherungsanlagen – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Relevanz haben: Daten der Abtastwinkel niedriger Elevationen in horizontaler Ausbreitung aus solchen 3D-Radaren, in denen Verschattungseffekte durch Hindernisse wie Bauwerke oder topographischen Begebenheiten auftreten können, sind für Flugsicherungszwecke nicht relevant. In den relevanten Höhen des kontrollierten Luftraumes, in denen Luftverteidigungsradare nutzbare Daten für die Flugsicherung liefern könnten, kann von Windenergieanlagen keine Störwirkung ausgehen.

Weshalb der bisherige Regelungsgehalt des § 18a Abs. 1 LuftVG die Belange der Flugsicherung nicht mehr ausreichend sicherstellt, bleibt in der Begründung vollkommen offen:

*„[...] auch die Radaranlagen des Einsatzführungsdienstes wichtige Positionsdaten liefern, um Luftfahrzeuge im deutschen Luftraum sicher, geordnet und flüssig führen zu können. Beauftragte beliehene zivile Flugsicherungsorganisationen haben die Möglichkeit, im gemeinsamen Radarnetz auf diese Daten zuzugreifen und diese für Flugsicherungsdienste zu nutzen. Der Einsatzführungsdienst verwendet diese Daten sowie seine Systeme, um die sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Luftverkehrs in seinem militärischen Zuständigkeitsbereich sicherzustellen. Diese Aufgabe ist in Art und Qualität hinsichtlich der Flugführung identisch mit den Aufgaben der Flugsicherung (z. B. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) und daher folgerichtig als Flugsicherungsaufgabe gemäß § 18a LuftVG anzusehen. Lückenhafte oder fehlende Radarerfassungen senken die Sicherheit des Luftverkehrs im gemeinsam genutzten Luftraum signifikant, da eine kontinuierliche Zielverfolgung dann nicht mehr möglich ist. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird eine systemwidrige Regelungslücke geschlossen.“*

Sinn und Zweck von § 18a LuftVG ist der Schutz der Funktionsfähigkeit von Flugsicherungseinrichtungen vor Störungen von Bauwerken. Bei Flugsicherungseinrichtungen handelt es sich um Einrichtungen am Boden, die für die Navigation eines Luftfahrzeugs erforderlich sind und Störungen durch Bauwerke ausgesetzt sein können.<sup>2</sup> Der Begriff *Flugsicherungseinrichtungen* regelt hierbei abschließend sämtliche Einrichtungen, die notwendig sind, Luftfahrzeuge sicher, geordnet und flüssig im deutschen Luftraum führen zu können. In aller Regel sind dies UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen der Flugsicherung.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird aufgeführt, dass auch Radaranlagen des Einsatzführungsdienstes wichtige Positionsdaten liefern, um Luftfahrzeuge sicher, geordnet und flüssig im deutschen Luftraum führen zu können. Auftrag des Einsatzführungsdienstes (Control and Reporting Center, kurz CRC) als militärische Luftraumüberwachungszentrale ist die radargestützte Luftraumüberwachung zur Sicherstellung der Unversehrtheit des Luftraums und Durchsetzung der Lufthoheit.<sup>3</sup> Es geht um Zielerfassung.

Die Ergänzung des § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG um stationäre militärische Einrichtungen widerspricht dem Normzweck und erweitert den Anwendungsbereich des § 18a LuftVG entgegen der im Gesetzesentwurf vorgelegten Begründung eindeutig systemwidrig um Bereiche, die nicht von den in § 27c LuftVG festgelegten Aufgaben der Flugsicherung umfasst sind. Geschützt werden sollen danach Einrichtungen der Flugsicherung, die einer sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs dienlich sind, nicht hingegen Einrichtungen der militärischen Überwachung des Luftraums zur Erfassung feindlicher

---

<sup>2</sup> *Sittig-Behm* in Maslaton, Windenergieanlagen – Ein Rechtshandbuch, Kap. 1 III. Rn. 219.

<sup>3</sup> DFS, transmission, Ausgabe 1 - 2018, S. 19.

Ziele. Geht der Gesetzgeber tatsächlich davon aus, dass eine entsprechende Änderung notwendig ist, stellt er damit grundsätzlich die Funktionstüchtigkeit der Flugsicherung und damit die Sicherheit des Luftverkehrs infrage. Der Begründung lässt sich weder eine solche Annahme noch eine dahingehende begründete Vermutung entnehmen, weshalb der Gesetzgeber hier tätig werden müsste.

Ginge es bei einer Erweiterung nur um militärische Flugsicherungseinrichtungen, bedürfte es dieser Regelung nicht, weil eine planwidrige Regelungslücke nicht vorliegt. Militärische Flugsicherungseinrichtungen werden in der jetzigen Fassung des § 18a LuftVG umfassend geschützt. Im Hinblick auf den Schutz von stationären militärischen Einrichtungen zur Überwachung des Luftraums (Luftverteidigungsradare) besteht hingegen keine Regelungslücke, weil sie **sogar mit verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum** über § 35 Abs. 3 BauGB (ungeschriebener Belang der Verteidigung) und über § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB („die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört“) ausreichend geschützt sind. Um Luftverteidigungsradare besteht bereits auf Grundlage des Schutzbereichsgesetzes ein qua Rechtsverordnung festgelegter Schutzbereich um die Standorte. Innerhalb der Schutzbereiche sind moderne Windenergieanlagen in der Regel unzulässig. Hier dürfen keine Bauteile einer Windenergieanlage in den Erfassungsbereich der Radaranlage reichen, so dass Ausnahmen beispielweise nur aufgrund einer besonderen topographischen Lage möglich sind.<sup>4</sup> Darüber hinaus besteht ein nach Interessen der Bundeswehr selbst festgelegter Prüfbereich. Dieser Interessensbereich umfasst einen Umkreis bis zu 50 Kilometer um Radaranlagen. In diesem Bereich wird der Bau von Windenergieanlagen einer Prüfung durch die Bundeswehr unterzogen. Generelle allgemeingültige Aussagen über das Störpotenzial einzelner Windenergieanlagen bzw. eines Windparks können nicht getroffen werden, sondern sind grundsätzlich im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu treffen.<sup>5</sup>

Ob von Bauwerken wie beispielsweise Windenergieanlagen Störungen ausgehen, kann die Genehmigungsbehörde im Rahmen von § 35 Abs. 3 BauGB für diesen Prüfbereich in ausreichendem Maße interessengerecht beurteilen. Die von der Bundeswehr hierzu festgelegten Prüfkriterien und die durch sie anerkannte Methode der Gutachtenerstellung erfüllen den Schutzzweck ausreichend. Die Bewertungsmethode wird in dieser Form seit ca. 10 Jahren angewendet. Sie basiert teilweise auf Messreihen, aber überwiegend auf Annahmen. Die Bundeswehr hatte ausreichend Zeit, die Prüfkriterien zu validieren. Der zusätzliche Schutz über § 18a Abs. 1 LuftVG, bei dem bereits eine Vermutung der Störung ausreicht („gestört werden können“), ist nicht erforderlich. Langjährige Versäumnisse der Nachweispflicht würden dadurch schlicht kompensiert. Beurteilungen auf Grundlage des § 18a Abs. 1 LuftVG könnten von der Bundeswehr willkürlich getroffen werden.<sup>6</sup> Öffentlich einsehbare Dimensionierungen der Bereiche, wie sie um zivile Flugsicherungseinrichtungen anhand international anerkannter Standards und Empfehlungen angewendet werden, gibt es nämlich nicht.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind), Militärische Luftraumüberwachung - [LINK](#)

<sup>5</sup> So auch FA Wind, [LINK](#).

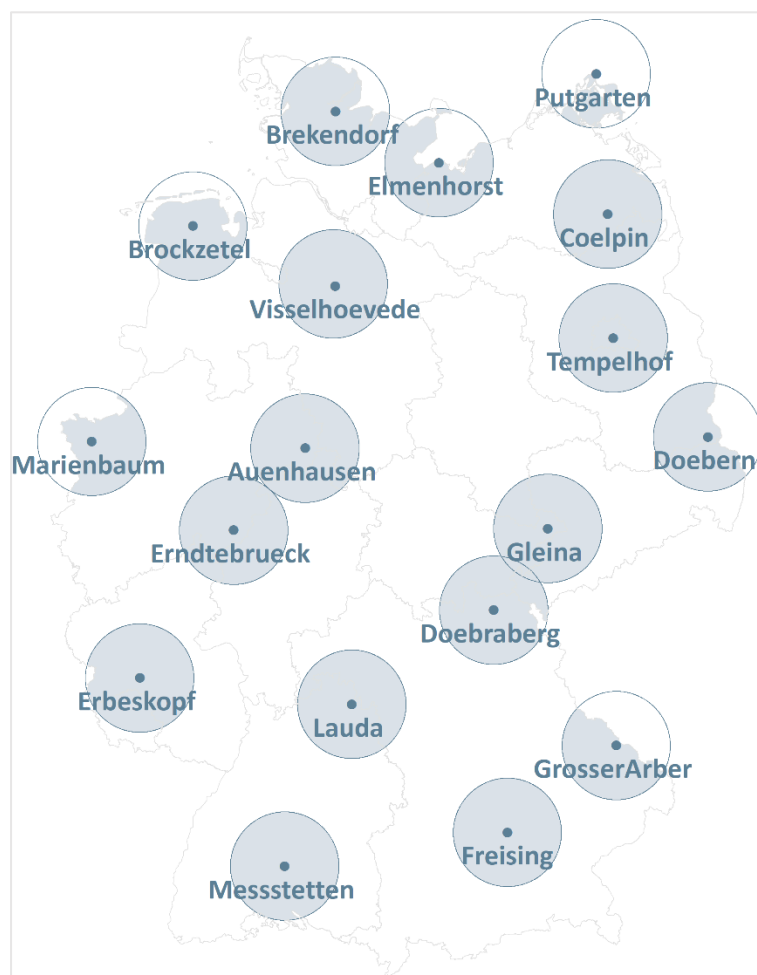
<sup>6</sup> Die Genehmigungsbehörde selbst wäre an solch willkürliche Beurteilungen gebunden! Das ist ein wesentlicher Unterschied zwischen § 18a LuftVG und § 35 Abs. 3 BauGB. Bei Letzterem gibt die Fachbehörde eine Stellungnahme ab, der die Genehmigungsbehörde zwar praktisch meist folgt; rechtlich gebunden ist sie aber nicht. Natürlich könnte eine „willkürliche“ Entscheidung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens aufgehoben werden. Das führt dann aber wieder zu Verzögerungen, die es im Hinblick auf die Genehmigungsbeschleunigung unbedingt zu vermeiden gilt.

<sup>7</sup> Die Dimensionierung der Bereiche sowie die Ermittlung, ob und wie sich das Vorhandensein von Bauwerken negativ auf Flugsicherungseinrichtungen auswirken kann, erfolgt auf Grundlage des §18 a LuftVG sowie Standards und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), insbesondere ICAO Annex 10 und ICAO EUR Doc. 015 - [LINK](#).

Wohin das führen kann, zeigen beispielhaft die angenommenen und nicht nachgewiesenen Störungen auf die Drehfunkfeuer der DFS. Hier wurden Störungen über Jahrzehnte mit nachweislich falschen Annahmen und aufgrund einer falschen Berechnungs- und Bewertungsmethode ermittelt.<sup>8</sup> Durch den Schutz des § 18a Abs. 1 LuftVG und der damit verbundenen fehlenden Nachweispflicht ist ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden entstanden. Bei einer dem Vorschlag des BMDV entsprechenden Erweiterung des § 18a Abs. 1 LuftVG um *stationäre militärische Einrichtungen zur Kontrolle des Flugbetriebs*, wäre ein mindestens ebenso immenser volkswirtschaftlicher Schaden zu erwarten.

**Der BWE lehnt den Gesetzesentwurf zur Erweiterung des § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG um stationäre militärische Einrichtungen daher ab.**

Allein aufgrund der weiträumigen Interessenbereiche von jeweils 50 Kilometern Radius um die 18 stationären Radarstandorte des Einsatzführungsdienstes kann sich somit die Gesetzesänderung auf ca. 33 Prozent der gesamtdeutschen Landesfläche zum Nachteil für den Ausbau der Windenergie an Land auswirken, siehe Abbildung 1.<sup>9</sup>



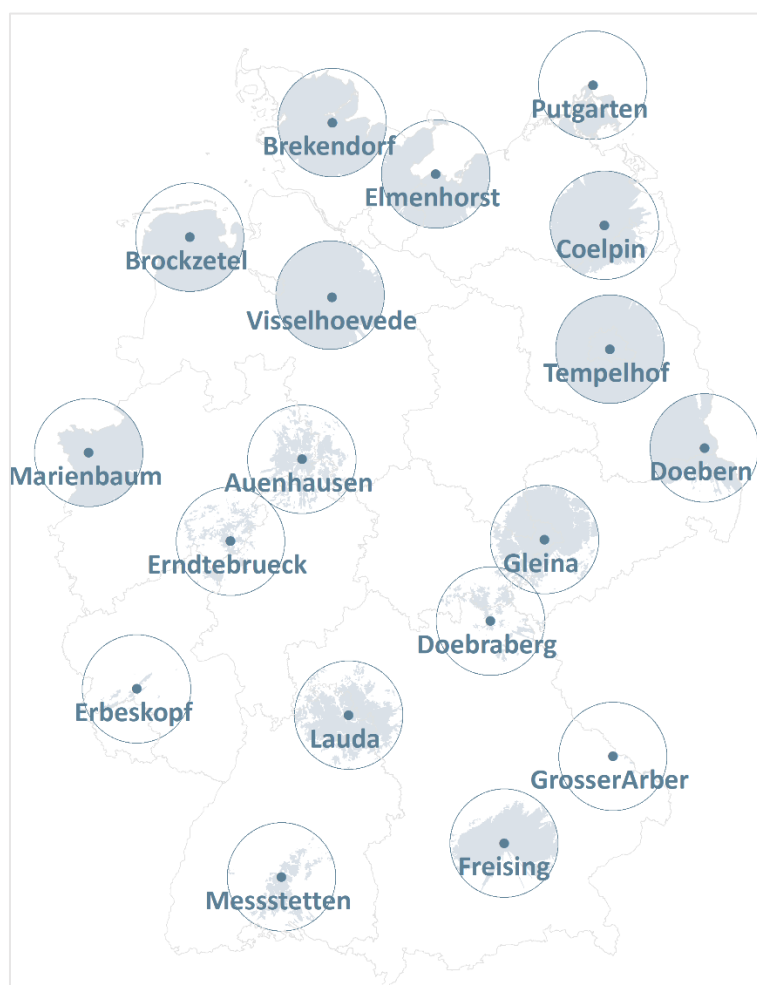
**Abb. 1: Darstellung des Interessensgebietes (AOI – area of interest) von 50 Kilometern um die Radarstandorte des Einsatzführungsdienstes der Bundeswehr innerhalb des Bundesgebietes, ca. 33 Prozent der Landesfläche. Berechnung Fachagentur für Windenergie an Land, Bundeslandgrenzen GeoBasis-DE / VG250 / BKG 2021.<sup>10</sup>**

<sup>8</sup> S. Ergebnisse des Forschungsprojekts WERAN, Wechselwirkung Windenergieanlagen und Radar/Navigation, Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Braunschweig, 21.12.2018 - [LINK](#).

<sup>9</sup> Nach einer Erhebung des BWE unter Betreibern und Projektieren von Windparks von Ende 2021 waren zum Erhebungszeitpunkt November 2021 über 150 Projekte mit rund 870 Megawatt an Windenergieleistung aufgrund von Luftverteidigungsradaren nicht realisierbar - [LINK](#).

<sup>10</sup> FA Wind (2022): Interaktive Karte mit Flächenszenarien zur Erfassung von Windenergieanlagen innerhalb der Interessensgebiete der Bundeswehr um stationäre militärische Anlagen zur Luftraumüberwachung - [LINK](#).

Betrachtet man den möglichen Erfassungsbereich der Luftverteidigungsradare innerhalb ihrer Interessensgebiete, ergibt sich für sie bei Berücksichtigung ihrer niedrigsten Höhenwinkel entlang des Geländehorizontes ein räumlich differenziertes Bild der Sichtbarkeit von Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 180 Metern, siehe Abbildung 2. In der Summe könnte bei diesem Szenario auf ca. 19 Prozent der Landesfläche, mit großem Anteil in Nord- und Mitteldeutschland, der Windenergieausbau aufgrund potentieller Störwirkung auf die Luftverteidigungsradare gestoppt werden:



**Abb. 2: Abschätzung des Erfassungsbereichs (AOD – area of detection) innerhalb des Interessensgebietes für das Szenario WEA mit Nabenhöhe 180 Metern und Bezug auf den Geländehorizont, ca. 19 Prozent der Landesfläche. Berechnung Fachagentur für Windenergie an Land, Bundeslandgrenzen GeoBasis-DE / VG250 / BKG 2021.<sup>11</sup>**

## 1.2 Zuständigkeit (Satz 2) der Dienststellen der Bundeswehr (§ 30 Abs. 2)

Der Gesetzgeber plant, die Verwaltungszuständigkeit im Rahmen von Entscheidungen aufgrund § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVG über § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich auf die Dienststellen der Bundeswehr zu übertragen. Damit solle außerdem geregelt werden, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nur dann auf der Grundlage der Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation entscheidet, wenn Flugsicherungseinrichtungen durch das Bauwerk gestört werden können:

<sup>11</sup> FA Wind (2022): Interaktive Karte mit Flächenszenarien zur Erfassung von Windenergieanlagen innerhalb der Interessensgebiete der Bundeswehr um stationäre militärische Anlagen zur Luftraumüberwachung - [LINK](#).



*Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet **Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.*

In diesem Zusammenhang soll § 30 Abs. 2 LuftVG wie folgt angepasst werden:

*(2) Die Verwaltungszuständigkeiten auf Grund dieses Gesetzes werden für den Dienstbereich der Bundeswehr und, soweit völkerrechtliche Verträge nicht entgegenstehen, der Truppen der NATO-Vertragsstaaten und der in Deutschland übenden Truppen durch Dienststellen der Bundeswehr nach Bestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Aufgaben der Flugsicherung nach § 27c mit Ausnahme der örtlichen Flugsicherung an den militärischen Flugplätzen; die notwendigen Vorbereitungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 87a des Grundgesetzes bleiben unberührt. Das Bundesministerium der Verteidigung erteilt die Erlaubnisse nach § 2 Abs. 7 und § 27 auch für andere militärische Luftfahrzeuge. **In den Fällen der §§ 12, 13 und 15 bis 19 treten bei militärischen Flugplätzen und militärische Einrichtungen zur Kontrolle des Flugbetriebs die Dienststellen der Bundeswehr an die Stelle der Flugsicherungsorganisationen und der genannten Luftfahrtbehörden. Die Dienststellen der Bundeswehr treffen ihre Entscheidungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.** Zusätzlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der zivilen Luftfahrtbehörden bedarf es nicht.*

Umgekehrt hieße dies für entscheidungserhebliche Sachverhalte, die Luftverteidigungsradare betreffen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), dass einzig die Bundeswehr zuständig bleibt und eine Bewertung damit in eigener Hand hat. Die Einholung von Gutachten, wie dies im Rahmen der Überprüfung Störwirkungen auf Flugsicherungseinrichtungen möglich ist, sind damit für entsprechende Bewertungen von Luftverteidigungsradaren nicht (mehr) möglich. Die Bundeswehr hätte mit dieser Änderung damit in der Hand, autonom zu entscheiden. Der BWE lehnt daher die Aufnahme militärischer Einrichtungen zur Kontrolle des Flugbetriebs (Luftverteidigungsradare) im Luftverkehrsgesetz ab. Insoweit wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

## **2 Bewertungs- und Nachweisverfahren (§ 73 LuftVG neu)**

Es soll ein neuer § 73 LuftVG eingeführt werden. Hier ist eine Legaldefinition *Luftverteidigungsradare* aufgenommen. § 73 LuftVG bestimmt das Inkrafttreten von § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVG (Luftverteidigungsradare):

**§ 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist erst anzuwenden, wenn**

- 1. das Bewertungs- und Nachweisverfahren einer Störung an stationären militärischen Einrichtungen zur Kontrolle des Flugbetriebs (Luftverteidigungsradare) einer unabhängigen wissenschaftlichen Studie unterzogen wurde und dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht und**
- 2. durch das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht wird, dass die Voraussetzung nach Nummer 1 erfüllt ist.**

Begründung des Gesetzgebers:

*„Das Bewertungs- und Nachweisverfahren einer Störung von stationären militärischen Einrichtungen zur Kontrolle des Flugbetriebs (Luftverteidigungsradare) wird aktuell einer unabhängigen Studie unterzogen. Daher tritt § 18a Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 erst in Kraft, sobald diese Studie abgeschlossen ist und eine entsprechende gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.“*

Der BWE lehnt die Aufnahme von Luftverteidigungsradaren in das Luftverkehrsgesetz ab. Die Regelung des § 73 LuftVG macht deutlich, dass es sich bei den in § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten „stationären militärischen Einrichtungen zur Kontrolle des Flugbetriebs“ einzig um Luftverteidigungsradare handelt. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse und zuverlässige Messwerte vorliegen und sich hieraus eine neue Bewertungsmethode ableiten lässt, ist ein Bauverbot im Rahmen des § 18a LuftVG zugunsten von Luftverteidigungsradaren obsolet. Die Bundeswehr kann ihre Belange dann ausreichend im Rahmen von § 35 Abs. 3 BauGB geltend machen. Denn die Umsetzung einer entsprechenden Studie in ein brauchbares Bewertungsverfahren kann auch unter dem Prüfungsmaßstab des § 35 Abs. 3 BauGB zu einer günstigeren Beweislage führen. Grundsätzlich ist der Ausgang einer solchen Studie aber vollkommen ungewiss. Es besteht ebenso die Gefahr von fehlerhaften Erkenntnissen in der wissenschaftlichen Betrachtung und deren Fortwirkung in einer neuen Bewertungsmethode. Aus diesem Grunde hält der BWE es für verfrüht, bereits jetzt schon einen Weg zur Erweiterung des § 18a LuftVG zu eröffnen. Die Studie und eine hieraus entwickelte Bewertungsmethode muss für die Öffentlichkeit einsehbar und nachvollziehbar sein.

**Der Entwurf zu § 73 LuftVG ist daher zu streichen.**

### **3 Erleichterungen mit positiver Wirkung**

#### **3.1 gutachterliche Stellungnahmen (§ 18a Abs. 1 Satz 3 LuftVG neu)**

Der BWE begrüßt die Einführung von Satz 3, dass das BAF auch andere gutachterliche Stellungnahmen zur Entscheidungsfindung heranziehen kann, fordert darüber hinaus aber:

Um das BAF bei Vorliegen eines geeigneten Gutachtens durch den Bauherrn auch daran zu binden, sollte anschließend an § 18a Abs. 1 Satz 3 LuftVG folgender **neuer Satz 4** eingefügt werden:

***„Legt der Bauherr ein Gutachten eines geeigneten Sachverständigen vor, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf Grundlage dieses Gutachtens.“***

#### **3.2 Beschleunigung (§ 18a Abs. 1 Satz 4 LuftVG)**

Der BWE begrüßt die Ergänzung „unverzüglich“.



### **3.3 Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen (§ 18a Abs. 1a neu)**

Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen durch die Einführung von Fristen und die Berücksichtigung von § 2 EEG ist dringend notwendig. Dieses Vorhaben begrüßt der BWE daher grundsätzlich.

### **3.4 Rechtsverordnungen zu § 18a LuftVG (Absatz 4 neu)**

Der BWE hält diese Änderung im Sinne einer Möglichkeit zu weitergehender Konkretisierung durch Rechtsverordnungen für grundsätzlich begrüßenswert. Durch das Erfordernis eines Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) könnte sich tatsächlich ein Beschleunigungseffekt einstellen. Letztlich kommt es darauf an, wie die Standardisierung in ihrer Umsetzung ausfällt. **Es muss in jedem Fall vermieden werden, dass die in letzter Zeit erzielten Erfolge in Bezug auf die Störungsermittlung bei Drehfunkfeuern durch strenge Verordnungsvorgaben wieder verloren gehen.**

---

#### **Ansprechpartner**

Marco Utsch  
Justiziar  
[m.utsch@wind-energie.de](mailto:m.utsch@wind-energie.de)

Ron Schumann  
Referent Politik  
[r.schumann@wind-energie.de](mailto:r.schumann@wind-energie.de)

#### **Datum**

August 2023